

**HSU.2026.5 / as / mv**

**Entscheid vom 18. Februar 2026**

\_\_\_\_\_  
Besetzung      Oberrichter Vetter, Präsident  
                    Gerichtsschreiber Schneuwly

\_\_\_\_\_  
Gesuchstellerin    **V. AG,** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gesuchsgegnerin    **B. AG,** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gegenstand      Summarisches Verfahren betreffend Organisationsmangel gemäss  
                          Art. 731b OR

---

**Der Präsident entnimmt den Akten:**

**1.**

Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in D. (ZH). Sie ist [...].

**2.**

Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in K. (AG). Sie hat insbesondere die [...] zum Zweck. Am 2. Mai 2025 wurde die Löschung von F. als einziges Mitglied des Verwaltungsrats der Gesuchsgegnerin im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.

**3.**

Mit Gesuch vom 14. Januar 2026 (Postaufgabe: 14. Januar 2026) stellte die Gesuchstellerin den Antrag, es seien im Sinne von Art. 731b OR die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit sie von ihren Rechten aus dem SchKG Gebrauch machen könne.

Zur Begründung wurde ausgeführt, als Vermieterin könne die Klägerin die zufolge Zahlungsverzugs gekündigte Beklagte derzeit nicht betreiben lassen. Die Gesuchsgegnerin leide mangels im Handelsregister eingetragener gesetzlicher Vertreter an einem Organisationsmangel.

**4.**

Die Bestätigung vom 15. Januar 2026 über den Eingang des Gesuchs konnte der Gesuchsgegnerin an der im Handelsregister eingetragenen Domiziladresse nicht zugestellt werden.

**5.**

Mittels öffentlicher Bekanntmachung im SHAB vom 27. Januar 2026 wurde den Parteien der Eingang des Gesuchs bestätigt und der Gesuchsgegnerin eine Frist von 10 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Antwort angesetzt. Die Gesuchsgegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

**6.**

Mittels öffentlicher Bekanntmachung im SHAB vom 10. Februar 202[6] wurde der Gesuchsgegnerin eine letzte Frist von 7 Tagen angesetzt, verbunden mit der Androhung, dass bei erneuter Säumnis das Gericht einen Endentscheid fällt. Der Gesuchsgegnerin wurde zudem angedroht, dass im Säumnisfall das Gericht die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnet, sofern ein Mangel in der Organisation der Gesellschaft vorliegt (Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 3 OR). Die Gesuchsgegnerin liess sich innert letzter Frist nicht vernehmen.

---

## Der Präsident zieht in Erwägung:

### 1.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts ergibt sich in der vorliegenden, im summarischen Verfahren zu erledigenden handelsrechtlichen Streitsache aus Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO und Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO i.V.m. § 13 Abs. 1 lit. b EG ZPO sowie Art. 250 lit. c Ziff. 6 ZPO.<sup>1</sup> Der Entscheid ist aufgrund der Akten zu fällen, da die Angelegenheit spruchreif ist (Art. 219 ZPO i.V.m. Art. 223 Abs. 2 ZPO sowie Art. 256 Abs. 1 ZPO).

### 2.

Da die Zustellung an der im Handelsregister eingetragenen Domiziladresse nicht möglich ist, ist sie auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung im SHAB vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

### 3.

Fehlt einer Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe oder ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt, so kann ein Aktionär oder ein Gläubiger dem Richter beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 731b Abs. 1 OR). Insbesondere kann der Richter der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist (Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 1 OR), das fehlende Organ ernennen (Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 2 OR) oder die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen (Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 3 OR).<sup>2</sup>

### 4.

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV). Jede öffentliche Tätigkeit muss ihren Zielen angemessen sein (§ 2 KV).

### 5.

#### 5.1.

Gemäss Art. 718 Abs. 4 OR muss die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrats oder Direktor sein.

Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass die Gesuchsgegnerin nach der Löschung von F. über keinen Verwaltungsrat und auch über keine

---

<sup>1</sup> BGE 141 III 43 E. 2.2.1; BERGER/RÜETSCHI/ZIHLER, Die Behebung von Organisationsmängeln – handelsregisterrechtliche und zivilprozessuale Aspekte, REPRAX 1/2012, S. 14 ff.; SCHÖNBÄCHLER, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, 2013, S. 378 ff. sowie SCHNEUWLY, Die Wiederherstellung nach Art. 148 f. ZPO im Organisationsmängelverfahren, REPRAX 2/2016, S. 33 f. m.w.N.

<sup>2</sup> SCHÖNBÄCHLER (Fn. 1), S. 185 ff. m.w.N.

Person mehr verfügt, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Damit besteht ein Mangel in der Organisation der Gesellschaft im Sinne von Art. 731b Abs. 1 OR.<sup>3</sup>

## **5.2.**

Die Gesuchsgegnerin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im SHAB vom 15. Januar 2026 zur Erstattung einer Antwort innert nicht erstreckbarer Frist von 10 Tagen aufgefordert. Gleichzeitig wurde die Auflösung und Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Regeln des Konkurses im Säumnisfall angedroht. Die Gesuchsgegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen. Der vorgenannte Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin dauert demnach an. Die Gesuchsgegnerin liess mehrere Fristen unbenützt verstreichen und scheint nicht willens oder in der Lage zu sein, sich vernehmen zu lassen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich und erscheint es als verhältnismässig, in Anwendung von Art. 731b<sup>bis</sup> Ziff. 3 OR die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs anzuordnen.

## **7.**

### **7.1.**

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), vorliegend somit der Gesuchsgegnerin.

### **7.2.**

Die Gerichtskosten bestehen aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO), welche sich nach § 8 Gebühd bemisst. Sie wird in Berücksichtigung des verursachten gerichtlichen Aufwands und angesichts von Schwierigkeit und Umfang der Streitigkeit auf insgesamt Fr. 1'500.00 festgesetzt und der Gesuchsgegnerin auferlegt. Der Gesuchstellerin wird ihr Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 zurückerstattet (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

### **7.3.**

Eine Parteientschädigung wird der Gesuchstellerin bereits mangels Antrags nicht zugesprochen.

---

<sup>3</sup> Botschaft des Bundesrates zur Revision des Obligationenrechts [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht] vom 19. Dezember 2001, BBI 2002 3232.

---

**Der Präsident erkennt:**

**1.**  
Die Gesuchsgegnerin wird **mit Wirkung ab**

**Mittwoch, 18. Februar 2026, 16:00 Uhr,**

**aufgelöst.**

**2.**  
Es wird die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

**3.**  
Das Konkursamt des Kantons Aargau wird nach Rechtskraft dieses Entscheides beauftragt, die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs durchzuführen.

**4.**  
Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs erfolgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.

**5.**  
Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

**6.**  
Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

---

Zustellung an:

- die Gesuchstellerin (mit Abrechnung)
- die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Mitteilung an:

- das Bezirksgericht K.

Mitteilung an (Entscheid **noch nicht** rechtskräftig):

- das Konkursamt des Kantons Aargau
- die Leiterin des Konkursamts des Kantons Aargau
- das Betreibungsamt K.

- das Grundbuchamt K.
- das Handelsregisteramt des Kanton Aargau

---

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

---

Aarau, 18. Februar 2026

**Handelsgericht des Kantons Aargau**

2. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Vetter

Schneuwly

